

STAATSLEXIKON

3

STAATSLEXIKON

Recht · Wirtschaft · Gesellschaft
in 5 Bänden

Herausgegeben
von der Görres-Gesellschaft
und dem Verlag Herder

8., völlig neu bearbeitete Auflage

STAATSLEXIKON

Recht · Wirtschaft · Gesellschaft

Dritter Band

Herrschaft – Migration

© Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau 2019

Alle Rechte vorbehalten

www.herder.de

Satz: SatzWeise, Bad Wünnenberg

Herstellung: Friedrich Pustet GmbH & Co. KG, Regensburg

Printed in Germany

ISBN (Buch) 978-3-451-37513-2

ISBN (E-Book) 978-3-451-81513-3

Redaktion

Leitung

Prof. Dr. Dr. h.c. Heinrich Oberreuter
Wissenschaftliche Mitarbeiter (Redaktion Passau)
Sophie Haring, Dipl.-Kulturwirtin (univ.)
Dr. Bernhard Schreyer

Fachredakteure

Geschichte

Prof. Dr. Thomas Brechenmacher, Potsdam
Prof. Dr. Bernhard Löffler, Regensburg

Pädagogik

Prof. Dr. Dr. Gerhard Mertens, Köln
Prof. Dr. Michael Obermaier, Köln

Philosophie

Prof. Dr. Dr. Matthias Lutz-Bachmann, Frankfurt am Main
Politikwissenschaft

Prof. Dr. Dr. h.c. Heinrich Oberreuter, Passau
Prof. Dr. Werner J. Patzelt, Dresden

Rechtswissenschaft

Prof. Dr. Tilman Repgen, Hamburg
Prof. Dr. Rudolf Streinz, München
Prof. Dr. Arnd Uhle, Leipzig
Prof. Dr. Christian Waldhoff, Berlin

Soziethik

Prof. Dr. Marianne Heimbach-Steins, Münster
Prof. Dr. Markus Vogt, München

Soziologie

Prof. Dr. Winfried Gebhardt, Koblenz

Theologie

Prof. Dr. Dr. Thomas Marschler, Augsburg

Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Jörg Althammer, Eichstätt-Ingolstadt
Prof. Dr. Nils Goldschmidt, Siegen
Prof. Dr. Christian Müller, Münster

Redaktion HERDER

Dr. Bruno Steimer

Inhaltsverzeichnis

Band 3

Herrschaft, Stefan Breuer; Ulrich Weiß	1	Infotainment, Lutz Hagen	242
Hierarchie, Henning Ottmann; Stefan Kühl	14	Infrastruktur, Tim Engartner	245
Hinduismus, Axel Michaels	19	Inklusion, Exklusion, Marc Breuer; Andreas	
Hirnforschung, Günter Rager	26	Lob-Hüdepohl; Kersten Reich; Felix Welti	249
Historikerstreit, Klaus Große Kracht	34	Inkompatibilität, Uwe Kranenpohl	266
Historische Rechtsschule, Joachim Rückert	36	Inkulturation, Klaus Vellguth	269
Historismus in der Wirtschaftswissenschaft, Heinz Rieter	40	Innenpolitik, Klaus Stüwe	274
Hochschulen, Ursula Frost; Martin Kintzinger; Alexander Schmitt-Glaeser	62	Innerdeutsche Beziehungen, Stefan Creuzberger	283
Hochschulpolitik, Hans Joachim Meyer	69	Innere Sicherheit, Markus Möstl	285
Hochschulseelsorge, Richard Hartmann	71	Innovation, Werner Rammert; Birger P. Priddat;	
Hoffnung, Johanna Rahner	74	Hans-Heinrich Trute	291
Höhere Gewalt, Franz Dorn	76	Input-Output-Rechnung, Michael Frenkel	300
Homosexualität, Konrad Hilpert; Christian Hillgruber	82	Insemination, Wolfram Höfling; Monika Bobbert/	
Hörfunk, Patrick Donges; Konrad Dussel	89	Nadia Primc	304
Humangenetik, Stephan Schleissing	94	Insolvenz, Alexander Dilger; Reinhard Bork	311
Humanismus, Hanna-Barbara Gerl-Falkovitz; Matthias Lutz-Bachmann; Ulrich Muhlack	103	Institution, Karl-Siegbert Rehberg; Dirk Sauerland	316
Humanitäre Intervention, Bardo Fassbender	106	Institutionenethik, Markus Vogt	325
Humanität, Jörg Splett; Arnd Küppers	111	Institutionenökonomik, Dirk Sauerland	327
Humankapital, Dirk Sauerland	114	Integralismus, Claus Arnold	333
Humanökologie, Gerhard Mertens	121	Integration, Peter Imbusch; Dirk Wentzel;	
Idealismus, Pirmin Stekeler-Weithofer	125	Arnd Uhle	336
Identität, Jürgen Raab; Gerhard Mertens; Jochen Sautermeister	134	Integrationslehre, Lothar Michael	345
Ideologie, Barbara Zehnpfennig	139	Intellektuelle, Jens Hacke; Georg Kamphausen	348
Immaterialgüterrecht, Thomas Schulte- Beckhausen	146	Intention, Michel de Araujo Kurth/Marcus	
Immissionsschutz, Rüdiger Breuer	154	Willaschek	352
Immunität, Christian Seiler	157	Intentionalität, Michel de Araujo Kurth/Marcus	
Imperialismus, Friedrich Kießling	161	Willaschek	354
Implementation, Kai Wegrich	166	Interaktion, Dirk Tänzler	355
Indexzahlen, Albrecht Michler	169	Interesse, Wilhelm Vossenkuhl; Martin Sebaldt	358
Indian Ocean Rim Association (IORA), Arndt Michael	172	Interessengruppen, Martin Sebaldt	361
Individualismus, Viktor Vanberg	175	Interessenjurisprudenz, Joachim Rückert	365
Individuum, Christoph Kann	184	Interkulturalität, Christoph Barmeyer	370
Industrialisierung, Industrielle Revolution, Hans-Werner Hahn	190	Interkulturelle Bildung, Cristina Alleumann- Ghionda	373
Industrie, Clemens Werkmeister	196	Internationale Arbeitsorganisation (International Labour Organization, ILO), Oliver Landmann	379
Industrie- und Handelskammern, Achim Dercks	200	Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO, International Atomic Energy Agency, IAEA), Meinhard Schröder	381
Industriegesellschaft, Friedrich Fürstenberg	203	Internationale Beziehungen, Friedrich Kratochwil	383
Industrieökonomik, Günter Knieps	208	Internationale Handelskammer (International Chamber of Commerce, ICC), Martin	
Inflation, Uwe Vollmer; Michael North	213	Wansleben	395
Informatik, Manfred Broy	219	Internationale Konflikte, Carlo Masala/Till Florian	
Information, Andreas Wagner; Ulrich Sarcinelli	228	Tömmel	397
Informationelle Selbstbestimmung, Winfried Kluth	234	Internationale Organisationen, Wichard Woyke	402
Informationsfreiheit, Hanno Kube	238	Internationale Strafgerichtsbarkeit, Martin Böse	407
Informationssicherheit, Arne Schönbohm		Internationale Währungspolitik, Franz-Christoph Zeitler	412
		Internationaler Gerichtshof (IGH, International Court of Justice, ICJ), Bruno Simma	417
		Internationaler Handel, Bernd Kempa	420

Internationaler Währungsfonds (IWF, International Monetary Fund, IMF), Dirk Wentzel	423	Kirche im Sozialismus, Christoph Kähler	711
Internationales Meeresumweltrecht, Sabine Schlacke	426	Kirche und Europa, Christof Mandry; Wilhelm Rees; Monica Schreiber	716
Internationales Privatrecht, Gerhard Dannemann	430	Kirche und Gesellschaft, Hans Maier; Michael N. Ebertz	723
Internet, Hanno Kube; Marianne Kneuer	436	Kirche und Staat, Winfried Becker; Tine Stein; Christian Hillgruber; Ursula Nothelle-Wildfeuer	732
Interreligiöser Dialog, Andreas Renz	448	Kirche und Welt, Matthias Möhring-Hesse	750
Interventionsverbot, Bardo Fassbender	455	Kirchenasyl, Markus Babo	755
Investition, Arnd Wiedemann	458	Kirchenbau, Jakob Johannes Koch; Christian Freigang	758
Islam, Georges Tamer	464	Kirchenfinanzierung, Arnd Uhle	765
Islamische Organisationen, Timo Güzelmansur	481	Kirchenkampf, Harry Oelke/Thomas Brechenmacher	772
Islamismus, Wilfried Röhrich	486	Kirchenrecht, Ludger Müller; Hendrik Munsonius	780
Ius Divinum, Helmuth Pree	493	Kirchensteuer, Felix Hammer	794
Journalismus, Hans Mathias Kepplinger	497	Kirchenstrafen, Richard Puza; Hendrik Munsonius	798
Judentum, Susanne Talabardon	503	Kirchenverfassung, Stephan Haering; Michael Germann	801
Jüdische Organisationen, Walter Homolka	517	Kirchenzugehörigkeit, Elmar Güthoff; Stefan Mückl	810
Jugend, Jutta Ecarius	523	Kirchliche Bildungsarbeit, Josef Freise; Martina Blasberg-Kuhnke	813
Jugendhilfe, Melanie Oechler	532	Kirchliche Gerichtsbarkeit, Richard Puza; Uwe Kai Jacobs	816
Jugendkriminalität, Ferdinand Sutterlüty/ Sarah Mühlbacher	536	Kirchliche Hochschulen, Joachim Schmiedl; Ulrich Rhode; Heinrich de Wall	824
Jugendschutz, Friederike Wapler	539	Kirchliche Lehrbefugnis, Heribert Hallermann; Christian Grethlein	832
Jugendstrafrecht, Michael Lindenberg	542	Kirchliche Verwaltung, Beatrix Laukemper-Isermann; Hendrik Munsonius	837
Juristische Person, Oliver Lepsius	544	Kirchliche Wählen, Stephan Haering; Klaus Blaschke	842
Justitia et Pax, Daniel Legutke	551	Kirchliches Arbeitsrecht, Gregor Thüsing/ Regina Mathy	847
Kalter Krieg, Bernd Stöver	555	Kirchliches Ehrerecht, Matthias Pulte	851
Kameralismus, Philipp R. Rössner	558	Kirchliches Finanzwesen, Klaus Donaubauer	854
Kameralistik, Sascha Mölls	560	Klassenkampf, Mike Schmeitzner	861
Kanzlerdemokratie, Karlheinz Niclauß	562	Klassische Nationalökonomie, Christian Gehrke	865
Kapital, Harald Hagemann	566	Klerikalismus, Klaus Unterburger	868
Kapitalismus, Werner Plumpe; Roland Fritz/ Nils Goldschmidt; Stefan Schweighöfer; Joachim Wiemeyer	571	Klerus, Christoph Ohly	870
Kapitalmarktrecht, Klaus J. Hopt	587	Klimawandel, Kristina Kurze	872
Kardinal, Christoph Ohly	589	Kloster, Jörg Sonntag/Mirko Breitenstein	884
Kartell, Theresia Theurl	590	Klugheit, Markus Riedenauer	890
Katastrophenschutz, Michael Kloepfer; Dirk Freudenberg	595	Koalition, Sabine Kropp	897
Kathedersozialisten, Werner Plumpe	604	Koalitionsfreiheit, Markus Stoffels	905
Katholische Aktion, Angelika Steinmaus-Pollak	607	Kodifikation, Christian Starck	910
Katholische Hilfswerke, Maria Brinkschmidt	610	Kollektivismus, Philipp Schink	912
Katholische Kirche, Jürgen Werbick; Helmuth Pree; Andreas Rogozinski	618	Kollektivwissenschaft, Klaus P. Hansen/ Jan-Christoph Marschelke	915
Katholische Organisationen, Benedikt Jürgens; Reiner Tillmanns	637	Kolonialismus, Benedikt Stuchtey	917
Katholische Soziallehre, Marianne Heimbach-Steins	646	Kommunale Spitzenverbände, Jochen Franzke	923
Katholizismus, Antonius Liedhegener/ Christoph Kösters/Thomas Brechenmacher	648	Kommunalpolitik, Lars Holtkamp	926
Keynesianismus, Jürgen Kromphardt	668	Kommunalrecht, Max-Emanuel Geis	932
Kinderrechte, Friederike Wapler	673	Kommunikation, Hubert Knoblauch	937
Kindertagesstätte, Amelie Bernal Copano/ Michael Obermaier	676	Kommunikationswissenschaft, Hans-Bernd Brosius	941
Kindeswohl, Christian Schrappner; Friederike Wapler; Jörg Maywald; Anna Maria Riedl	683		
Kindheit, Michael Obermaier; Anna Maria Riedl	694		
Kindheitspädagoge, Michael Obermaier	701		
Kirche, Karl Gabriel	704		

Kommunismus, Hendrik Hansen	944	Kulturmampf, Manuel Borutta	1185
Kommunistische Parteien, Mike Schmeitzner; Christoph Kopke	951	Kulturkritik, Martin Saar	1189
Kommunitarismus, Michael Kühnlein; Walter Reese-Schäfer	956	Kulturpolitik, Hans Joachim Meyer	1192
Kompromiss, Marianne Heimbach-Steins	966	Kultursoziologie, Winfried Gebhardt	1195
Konfession, Christoph Böttigheimer	969	Kulturverfassungsrecht, Max-Emanuel Geis	1198
Konfessionalisierung, Heinz Schilling	974	Kulturwissenschaft, Klaus P. Hansen	1206
Konfuzianismus, Gregor Paul	977	Kunst, Monika Leisch-Kiesl; Josef Meyer zu Schlochtern; Nina Tessa Zahner	1210
Konjunktur, Gerold Blümle	984	Kunstfreiheit, Katharina Pabel	1227
Konkordat, Stephan Haering	990	Laie, Gerda Riedl	1231
Konkordatslehrstühle, Christian Waldhoff	997	Laizismus, Klaus Große Kracht	1237
Konsens, Dirk Lüddecke	999	Land- und Forstwirtschaft, Magnus Kellermann/ Olaf Schmidt	1239
Konservatismus, Peter Nitschke	1003	Landesverfassung, Markus Möstl	1250
Konstitutionalisierung, Stefan Oeter	1008	Landwirtschaftliches Bildungswesen, Johann Stockinger	1255
Konstitutionalismus, Matthias Oppermann	1013	Landwirtschaftsrecht, José Martinez	1261
Konstruktivismus, Winfried Löffler; Stefan Jordan; Elena Dück/Bernhard Stahl; Kersten Reich	1016	Lateinamerika und Karibik, Nikolaus Werz	1265
Konsum, Michael-Burkhard Piorkowsky; Kai-Uwe Hellmann	1027	Leasing, Thomas Hartmann-Wendels	1277
Konsumethik, Stephan Wirs	1035	Leben, Mathias Gutmann; Wolfram Höfling; Michael Rosenberger	1281
Kontingenz, Andreas Niederberger	1037	Lebenshaltung, Werner Schönig	1294
Konzentrationslager, Karin Orth	1040	Lebensversicherung, Christian Armbrüster	1299
Konzern, Christian Kersting	1046	Lebenswelt, Malte Brinkmann	1302
Konzil, Peter Walter; Christoph Ohly	1050	Legalität, Heinrich Oberreuter	1305
Körperschaft, Bernd Grzeszick	1057	Legitimation, Matthias Lemke	1307
Körperschaftsteuer, Gregor Kirchhof	1060	Legitimität, Dietmar von der Pfordten; Peter Graf Kielmansegg	1310
Korporatismus, Roland Czada	1064	Lehrer, Ewald Terhart; Hermann Avenarius	1316
Korruption, Friedrich Schneider; Joachim Wiemeyer; Carsten Stark	1068	Leistung, Jürgen Jerger; Christian Fischer; Franz Reimer	1327
Kosmopolitismus, Matthias Lutz-Bachmann	1076	Lernen, Michael Obermaier/Elsbeth Stern/ Lennart Schalk/Ralph Schumacher	1338
Kosten, Sascha Mölls	1078	Lex mercatoria, Rudolf Meyer-Pritzl	1349
Kosten-Nutzen-Analyse (KNA), Wolfgang Eggert/ Gideon Goerdt/Sebastian Heitzmann/Isabel Strecker	1081	Liberalisierung, Jens Hacke; Günter Knieps	1351
Krankenversicherung, Jürgen Wasem	1084	Liberalismus, Dieter Langewiesche; Bernhard Schreyer	1357
Kredit, Rudolf Meyer-Pritzl	1088	Liebe, Bernhard Laux	1366
Kreditsicherung, Reinhold Hölscher; Christoph Becker	1091	Literatur, Georg Braungart	1368
Kreis, Hans-Günter Henneke	1096	Lobby, Jan Schnellenbach; Sophie Haring	1375
Krieg, Jörn Leonhard; Herfried Münkler; Markus Kotzur; Bernhard Koch	1099	Lohn, Jürgen Jerger; Bernhard Emunds	1381
Kriegsdienstverweigerung, Stefan Mückl	1116	Luthertum, Eilert Herms	1395
Kriegsfolgelasten, Stefan Muckel	1119	Luxus, Nils Otter	1402
Kriegsgefangene, Janina Barkholdt	1121	Machiavellismus, Dirk Lüddecke	1405
Kriegsopfersorgung, Julian Kulaga	1123	Macht, Martin Saar; Gerhard Göhler	1408
Kriminalität, Peter Wetzel	1126	Malthusianismus, Fritz Söllner	1414
Kriminologie, Peter Wetzel	1135	Management, Margret Borchert	1416
Krise, Armin Steil; Günter Wilhelms; Werner Plumpe	1139	Maoismus, Daniel Leese	1420
Kritik, Otfried Höffe	1148	Marketing, Kai Alexander Saldsieder/ Nina Saldsieder	1423
Kritische Theorie, Matthias Lutz-Bachmann	1151	Markt, Damian Bäumlisberger/Christian Müller	1429
Kritischer Rationalismus, Winfried Löffler	1157	Marktformen, Oliver Budzinski/Sophia Gaessle	1435
Kult, Albert Gerhards; Christel Gärtner	1161	Marktversagen, Michael Fritsch	1440
Kultur, Thomas Schmidt-Lux	1166	Marshall-Plan, Gerd Hardach	1453
Kultur und Gesellschaft, Winfried Gebhardt	1178	Marxismus, Matthias Lutz-Bachmann; Mike Schmeitzner	1455
Kulturelle Bildung, Birgitta Fuchs	1178	Masse, Christian Geulen; Bernhard Schreyer	1465

Materialismus , Godehard Brüntrup	1469	Menschenrechte , Dietmar von der Pfordten;	
Medialisierung , Ulrich Sarcinelli	1473	Markus Kotzur; Ingeborg G. Gabriel	1534
Mediation , Katharina Gräfin von Schlieffen	1476	Menschenwürde , Dietmar von der Pfordten	1552
Medien , Carsten Reinemann; Jo Reichertz	1479	Mentalität , Frank Rexroth	1561
Medienethik , Alexander Filipović	1495	Mercado Común del Sur (MERCOSUR) ,	
Medienpädagogik , Johannes Fromme	1499	Klaus Bodemer	1563
Medienrecht , Herbert Bethge	1503	Merkantilismus , Philipp R. Rössner	1567
Medizin , Thomas Heinemann	1505	Messewesen , Sven Michael Prüser	1569
Mehrebenensystem , Heinrich Oberreuter	1519	Methode , Christoph Kann; Jo Reichertz	1572
Mehrheitsprinzip , Werner J. Patzelt; Jan Schnellenbach	1521	Miete , Peter Oestmann	1581
Meinungsfreiheit , Christian Starck	1526	Migration , Mathias Bös; Christine Langenfeld/ Roman Lehner; Alexander Kemnitz;	
Menschenhandel , Hans Kudlich	1531	Michelle Becka; Hans-Joachim Roth	1586

H

Fortsetzung

Herrschaft

I. Soziologie – II. Politikwissenschaft

I. Soziologie

1. Allgemeines

H. bezeichnet eine auf wechselseitiger Anerkennung beruhende soziale Beziehung der Über- und Unterordnung, über deren genauere Bedeutung unterschiedliche Auffassungen bestehen. Das betrifft die Frage der Universalität, die Abgrenzung zu Begriffen wie Macht, Autorität, Einfluss, Disziplin oder Gewalt, das Verhältnis zu Gegenbegriffen wie Anarchie oder Genossenschaft und nicht zuletzt die Bestimmung der historischen und sozialen Relevanz von H. Breit diskutiert wird dieser Begriff in den Sozial- und Staatswissenschaften, aber auch in den Wirtschaftswissenschaften, der Ethnologie bzw. Anthropologie und der Philosophie.

2. Soziologisch

Die Wissenschaft von der Gesellschaft, die von Auguste Comte die Bezeichnung „Soziologie“ erhielt, profilierte sich in ihren Anfängen durch eine Gegenstellung, wenn nicht zu „H.“ schlechthin (die im Geschlechterverhältnis von A. Comte für durchaus gerechtfertigt erachtet wurde), so doch zu ihrer Ausgestaltung i.S.d. alteuropäischen „societas civilis sive res publica“. Als Schüler Henri de Saint-Simons teilte A. Comte dessen Überzeugung, in einer Phase des Umbruchs zu leben, in dessen Gefolge die Koordination von Gruppen und Klassen durch das „theologische“ und „militärische System“ zugunsten eines „état final positif“ überwunden würde, in dem allein die Sachgesetzlichkeiten der †Wissenschaft und der †Industrie bestimmend sein würden. Machte A. Comte diesen Vorgang noch von einem Wandel des Geisteszustands abhängig, der von religiösen und metaphysischen „Einbildungen“ zu dem auf Beobachtungen gestützten wissenschaftlichen Denkstil führen sollte (Comte 1933: 35 f.), so rückte Herbert Spencer ihn in eine Differenzierungstheoretische Perspektive, die ihre Leitunterscheidungen aus der Naturphilosophie Friedrich Wilhelm Joseph Schellings und den auf ihr aufbauenden embryologischen Untersuchungen Karl Ernst von Baers bezog. Dessen „Gesetz der Ausbildung“ (Baer 1828: 153), demzufolge sich das Heterogene und Spezielle allmählich aus dem Homogenen und Gemeinsamen entwickelte, wurde von H. Spencer als Übergang von inkohärenter Homogenität zu kohärenter Heterogenität umformuliert und so interpretiert, dass Entwicklungsgeschichtlich zwei Prozesse ineinander griffen: die *intrasoziale* Differenzierung zwischen Regierenden und

Regierten, zwischen herrschenden und arbeitenden Teilen und schließlich zwischen Funktionssystemen für Ernährung, Verteilung und Regierung; und die aus *intersozialen*, vornehmlich kriegerischen Beziehungen hervorgehende Verschmelzung einfacher Aggregate zu immer größeren, zusammengesetzten Aggregaten. Kriegerische Konflikte, obwohl zunächst eine Triebkraft des †Fortschritts, da sie die politisch-staatliche Zentralisation förderten, waren doch auf lange Sicht diesem Fortschritt hinderlich, weil sie die so geschaffenen Einheiten einem „Régime des †Status“ (Spencer 1903: § 568) im Sinne Henry Sumner Maines unterwarfen, das die individuelle †Freiheit beschränkte und zur Erstarrung führte. Erst mit der Abnahme des „Militarismus“ und der Zunahme des „Industrialismus“, der auf einem Regime des Vertrags beruhe und mit einer Einschränkung der †Macht und des Bereichs zentraler †Autorität einhergehe, könne sich das †Individuum frei entfalten (Spencer 1903: § 569 f.) – eine Konzeption, die in der Substituierung von H. durch †Verwaltung an A. Comte anknüpfte, über diesen jedoch hinausging, indem sie die bei A. Comte noch vorherrschende Form staatlich zentralisierter durch eine dezentralisierte und in ihrem Umfang stark eingeschränkte Verwaltung ersetzte.

Das trug H. Spencer die Kritik Émile Durkheims ein, der zwar die wachsende Bedeutung des Individualismus bestätigte, jedoch der These von der abnehmenden Bedeutung des †Staates widersprach. Für ihn bestand „kein Gegensatz darin, daß die Sphäre des individuellen Handelns gleichzeitig mit der des Staates wächst, daß sich die Funktionen, die nicht direkt vom zentralen Regelapparat abhängen, nicht zur gleichen Zeit mit diesem entwickeln“ (Durkheim 1988: 277). Allerdings erschien der Staat auch bei É. Durkheim, in Weiterführung der saintsimonistischen Sichtweise, nicht so sehr als Träger von H., denn als Institution des †Verwaltungsrechts, die in modernen „organisierten“ Gesellschaften nur bestimmte Sektoren des „allgemeinen und oberflächlichen Lebens“ (Durkheim 1988: 428) erfasse, und auch davon zunehmend weniger. Die Kohäsion moderner Gesellschaften hing nicht von ihm ab, sondern von anderen Faktoren: zunächst, wie É. Durkheim anfangs meinte, von der „organischen Solidarität“ (Durkheim 1988: 162), die aus der arbeitsteiligen Ungleichheit und der damit verbundenen funktionalen Interdependenz resultiere; später aus dem Zusammenwirken der zu schaffenden „Korporationen“ (Durkheim 1988: 48), aus dem sich jene moralische und juridische Regelung ergeben sollte, die ihm zur Überwindung der gegenwärtigen, v.a. durch die Wirtschaft verursachten „Anomie“ (Durkheim 1988: 42) unerlässlich erschien. Da É. Durkheim sich außer mit den modernen organisierten Gesellschaften

ten nur mit dem Strukturtypus der segmentären, akephalen Gesellschaft befasst hat, ist seiner Soziologie mit Recht bescheinigt worden, dass in ihr soziale Phänomene wie Macht, H. und Konflikt tendenziell unterrepräsentiert sind.

Dieses Defizit gilt a fortiori auch für die Aufnahme saintsimonistischer Denkmuster in der deutschen Soziologie des 20. Jh. Noch im Kaiserreich entwickelte Johann Plenge Ideen, wie mit Hilfe des Kreditsystems eine zentralistisch organisierte Volkswirtschaft aufzubauen sei und verkündete die Gewissheit, am Anfang einer „Periode der modernen Technik unter der Herrschaft einer genau rechnenden, organisatorisch weit ausgreifenden Wirtschaftsführung“ (zit. n. Schildt 1987: 527) zu stehen. In der Weimarer Republik wagte Karl Mannheim, obwohl selbst eher dem Historismus nahestehend, die Prognose, dass die zunehmende Durchsetzung des „Industrialismus“ ein „amerikanisches Bewußtsein“ fördere, welches sich allein an der „organisatorisch-technischen Wirklichkeitsbeherrschung“ (Mannheim 1969: 218) orientiere. Das stieß zunächst auf den Widerspruch von Hans Freyer, für den die Epoche nach wie vor im Zeichen des „Kampf[es] um die Herrschaft“ (Freyer 1933: 3) stand, um eine Ordnung, in der nicht die Planenden herrschen, sondern die Herrschenden planen sollten. Nach dem Zweiten Weltkrieg indes registrierte H. Freyer eine seit etwa zwei Jh. in Gang befindliche „radikale Abwertung von Herrschaft“ (Freyer 1955: 100), die auf das Aufkommen „sekundärer Systeme“ zurückzuführen sei, von Systemen der sozialen Ordnung, „die sich bis zum Grunde, das heißt bis in die menschlichen Subjekte hinein entwerfen“ (Freyer 1955: 88). Dieses Konzept, das in den 80er Jahren in anderem Kontext eine Neuauflage durch den Begriff der „reflexiven Modernisierung“ (Beck 1996) erfuhr, zielt auf eine umfassende Funktionalisierung, in deren Verlauf die herkömmlichen Formen der H. durch die Verwaltung von Sachen, genauer: „Sachen einschließlich der Menschen und [der] Menschen notwendig mit den Sachen“ (Freyer 1955: 103 f.) ersetzt würden. Schwankte H. Freyer noch, ob diese neuartige „Sachenverwaltung“ einen „herrschaftsfreien Zustand und gerau zu das Gegenteil von Herrschaft“ bedeute oder nicht vielmehr eine andere „Art Herrschaft“ (Freyer 1955: 104), so plädierte Arnold Gehlen dafür, den Begriff der H. für Industriebetriebe ([↑]Betrieb) zu reservieren, in gesamtgesellschaftlicher Hinsicht aber eine Entwicklung „in die Richtung einer pluralistischen, stationären Subventionsordnung“ anzunehmen, „die im prägnanten Sinne herrschaftsarm wäre“ – eine Entwicklung, wie sie „zuerst von Saint-Simon vorausgesagt worden“ (Gehlen 1978: 117) sei. Noch dezidierter hieß es bei Helmut Schelsky, „daß durch die Konstruktion der wissenschaftlich-technischen Zivilisation ein neues Grundverhältnis von Mensch zu Mensch geschaffen wird, in welchem das Herrschaftsverhältnis seine alte persönliche Beziehung der Macht von Personen über Personen verliert, an die

Stelle der politischen Normen und Gesetze aber Sachgesetzlichkeiten [...] treten, die nicht als politische Entscheidungen setzbar und als Gesinnungs- oder Weltanschauungsnormen nicht verstehbar sind“ (Schelsky 1965: 453). „Herrschaftsdisziplin wird zur Sachdisziplin umgeformt“ (Schelsky 1965: 457).

Diese Sichtweise klingt noch in den soziologisch ungleich elaborierteren Arbeiten Niklas Luhmanns nach. In ihnen erscheint H. als ein Begriff, der nur für die „Erstphase politischer Evolution“ (Luhmann 2000: 416) eine gewisse Aussagekraft beanspruchen kann. Nur in Gesellschaften, die auf dem Differenzierungsmodus der „Stratifikation“ (Luhmann 2000: 414) beruhen, könne sinnvoll von der Existenz einer herrschenden [↑]Elite die Rede sein, die das Ganze im Ganzen repräsentiere; nur dort könne von einem echten Primat des Politischen gesprochen werden; nur dort sei es, obgleich nicht ohne Einschränkungen, möglich, dass ein Zentrum die Gesellschaft beherrsche und reguliere. Unter den Bedingungen funktionaler Differenzierung hingegen sei [↑]Politik nur mehr ein Teilsystem unter anderen, dessen systemeigenes Medium – politische [↑]Macht, die durch Kontrolle physischer Zwangsgewalt gedeckt sei – nur geringe Anwendungsmöglichkeiten habe. Die evolutionäre Neuartigkeit derartiger Ordnungen stehe heute nicht länger in Frage, „und das sollte man durch Vermeidung der Fortführung des Begriffs der Herrschaft und durch Vermeidung der Rückdatierung des Begriffs des Staates honorieren“ (Luhmann 2000: 417). Die [↑]Systemtheorie, hieß es bereits in einem frühen Text, habe sich von Vernunft und von H. emanzipiert. „Vernunft und Herrschaft sind für sie [...] überhaupt keine brauchbaren Begriffe mehr“ (Luhmann 1971: 401).

Eine ganz andere Auffassung von H. liegt bei Ferdinand Tönnies, Georg Simmel und Max Weber vor, in deren Arbeiten formale und historische Soziologie jeweils unterschiedliche Mischungen eingegangen sind. F. Tönnies konzipierte H. seinen beiden Idealtypen von [↑]Gemeinschaft und Gesellschaft entspr. auf doppelte Weise: als „Herrschaft im gemeinschaftlichen Sinne“ (Tönnies 1991: 9), die eine Abbildung der „Herrschaft des Ganzen über seine Teile“ sei (Tönnies 1991: 160), und als „gesellschaftliche Herrschaft“, welche „a priori der individuellen Person“ zugehörig sei, als Resultat der Verselbständigung des „Kürwillens“ gegenüber dem „Wesenwillen“ (Tönnies 1991: 160). Urbild der gemeinschaftlichen H. seien die häuslichen Verhältnisse im Allgemeinen, Patriarchalismus bzw. Matriarchalismus im Besonderen; der gesellschaftlichen H. die aus der kapitalistischen Wirtschaftsordnung erwachsende „Plutokratie“ (Tönnies 1918). Diese Unterscheidungen wurden allerdings nur wenig ausgeführt. In der Spätschrift „Einführung in die Soziologie“ (Tönnies 1931) kommen herrschaftliche Verhältnisse explizit nur mehr im Kapitel über gemeinschaftliche Verhältnisse vor, überdies im Rahmen einer Konstruktion, die auf Marginalisierung

von H. in einem anzustrebenden Vernunftstaat i.S.v. Platon, Thomas Hobbes und Johann Gottlieb Fichte angelegt ist.

G. Simmels „Soziologie der Herrschaft“ (Simmel 1968: 117) thematisiert diese als eine jener zahlreichen Formen von Wechselwirkung, in denen sich „Vergesellschaftung“ verwirklicht. Gemeint ist das Verhältnis von Über- und Unterordnung, das sich an dem unterschiedlichsten sozialen Gebilden, sei es politischer, religiöser oder wirtschaftlicher Art, findet und seinerseits in unterschiedlichen „Formtypen“ auftritt: als „Einherrschaft“, „Mehrzahlherrschaft“ oder H. einer „objektiven Macht“ (Simmel 1968: 107). G. Simmel interessierte sich dabei für die dissoziierenden wie die vereinheitlichenden Wirkungen dieser Formtypen, für Nivellierung wie die Bildung von Machtdifferentialen sowie für Konstellationen, die innerhalb einer ↑Organisation Über- und Unterordnung kennen, die Organisation als ganze aber einer Idee unterordnen, die jedem Mitglied eine gleiche oder nahezu gleiche Stellung gegenüber allen Außenstehenden verschafft. Weitere Themen sind die Maße der H. und ihre Korrelation zur ↑Freiheit, die Wechselbeziehung zwischen der Befreiung von Unterordnung und dem Aufbau neuer H.-Positionen, das Verhältnis von Über- und Unterordnung zu den persönlichen Qualitätsunterschieden zwischen den Menschen, schließlich, in diachroner Perspektive, die Faktoren, die den „Übergang vom Subjektivismus der Herrschaftsverhältnisse zu einer objektiven Formation und Fixierung“ (Simmel 1968: 177) bewirken. Im Unterschied zur (neo-)saintsimonistischen Sichtweise entfällt damit H. jedoch nicht, sondern erlebt lediglich einen Formwandel.

Das gilt auch für M. Weber. Dessen Soziologie wird oft als materiale und historische Soziologie bezeichnet und damit von der reinen und formalen Soziologie abgesetzt, wie sie G. Simmel vertreten hat. Das ist zwar im Prinzip nicht falsch, jedoch gerade mit Blick auf das Thema H. überzogen. Denn nicht anders als G. Simmel geht auch M. Weber in seiner H.-Soziologie davon aus, dass H. in den unterschiedlichsten Lebensbereichen eine sehr erhebliche Rolle spielt und bemüht sich entsprechend eine Typisierung ihrer Erscheinungsformen, um zu generellen Regeln zu gelangen. Soziologie wird hier strikt als eine Hilfswissenschaft verstanden, die ihre Begriffe und Regeln v.a. unter dem Gesichtspunkt bildet, „ob sie damit der historischen kausalen Zurechnung der kulturwichtigen Erscheinungen einen Dienst leisten kann“ (Weber 2013: 169 f.). Das führt im Unterschied zu G. Simmel allerdings zu einer deutlich komplexeren Architektur, die den H.-Begriff im Rahmen einer stufenweisen Konkretisierung relativ abstrakter Begriffe wie „soziales Handeln“ und „soziale Beziehung“ (Weber 2013: 172 ff.) gewinnt, scharf von dem soziologisch eher amorphen Begriff der Macht abgrenzt und zu einer Typologie der Verbände ausgestaltet, die vom H.-Verband über den politischen und hierokratischen Verband bis zu Staat und ↑Kirche gelangt.

Bes. nachhaltig gewirkt hat neben der knappen Definition („Herrschaft soll heißen die Chance, für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden“ [Weber 2013: 210]) M. Webers Vorschlag, zwischen äußerer und innerer Stützen der H. zu unterscheiden und Korrelationen zwischen beiden zu untersuchen. Jede H., sagt M. Weber, „äußert sich und funktioniert als Verwaltung“, als „Organisation“ bzw. „Verteilung der Befehlsgewalten“ (Weber 2005: 139, 146). Deren Struktur aber sei wiederum bestimmt durch die „innere Stütze“, die sie in der „Fügsamkeit der Gewaltunterworfenen gegenüber ‚Normen‘“ (Weber 2005: 247) finde, anders gesagt: in der Art und Weise der „Legitimität“. Die dafür in einer längeren und einer knapperen Fassung entwickelten drei reinen Typen – die legale, traditionale und charismatische ↑Legitimität – stehen ausdrücklich nicht in einer chronologischen Folge, lassen aber insofern einen Einfluss von F. Tönnies und G. Simmel erkennen, als auch M. Weber eine Tendenz zur „Versachlichung“ bzw. zur „Rationalisierung“ von H. konstatiert. Problematisch bleibt allerdings seine Neigung, diese zu eng an die Durchsetzung von „Zweckrationalität“ (Weber 1973: 471) zu koppeln, die sich durchaus auch in vormodernen Zusammenhängen findet und keineswegs mit dem von M. Weber andernorts, etwa in der Rechts- und Wirtschaftssoziologie, bevorzugten Begriff der „formalen Rationalität“ identisch ist. Trotz dieser Engführung bleibt Verwaltung im Unterschied zum (neo-)saintsimonistischen Konzept einer herrschaftsfreien Sachenverwaltung eine als H. strukturierte *soziale* Beziehung, und zwar auch und gerade dann, wenn sie sich auf ihrer Vollstufe (legale H. mittels bürokratischen Verwaltungsstabes) vom Idealtypus entfernt und zu einer H. des Verwaltungsstabes oder gar einer Beamten-H. degeneriert.

M. Webers H.-Soziologie ist lange ohne Resonanz geblieben. Nach dem Zweiten Weltkrieg stand ihr das starke Interesse an rein empirischer Forschung ebenso entgegen wie die neosaintsimonistische Ausrichtung der theoretisch orientierten Soziologen. Die ↑Kritische Theorie setzte dem wohl die Annahme entgegen, spätkapitalistische Gesellschaften seien durch einen „Übergang zu Herrschaft unabhängig vom Marktmechanismus“ (Adorno 1972: 368) bestimmt, assimilierte aber den H.-Begriff an den unspezifischeren Machtbegriff, der auch außerhalb der Sphäre sinnhafter sozialer Beziehungen, im Verhältnis Mensch-Natur gelte, Wissenschaft und ↑Technik bestimme und mit ihnen totalisiert werde, ipso facto aber jegliche Unterscheidungskraft einbüßte. Erst seit den 70er Jahren kam die von M. Weber gewiesene Perspektive wieder stärker zur Geltung: in den USA in den Arbeiten von Reinhard Bendix und Guenther Roth, in der BRD in denjenigen von Wolfgang Schlüchter, Heinrich Popitz, Mario Rainer Lepsius und ihren Schülern. Auch in Frankreich fanden M. Webers Anregungen Aufnahme: weniger bei Michel Foucault, der Begriffe wie Macht und Disziplin dem H.-

Begriff vorzog, stärker bei Pierre Bourdieu, der diese Konzepte zwar häufig synonym verwendete, ihnen jedoch eine neue Dimension durch den Habitusbegriff (\uparrow Habitus) erschloss, der auf die Inkorporation der äußeren Existenzbedingungen in einem habituellen, zugl. individuellen und kollektiven System von Dispositionen zielt. Sein Schüler Luc Boltanski betont mehr den prozessualen Charakter von H. und konzentriert sich auf die Unterschiede zwischen einfachen und komplexen (managementkonformen) H.s-Effekten.

Literatur

M. Weber: Wirtschaft und Gesellschaft. Soziologie, in: MWG Bd. 1/23, 2013 • S. Breuer: „Herrschaft“ in der Soziologie Max Webers, 2011 • L. Boltanski: Soziologie und Sozialkritik, 2010 • M. Weber: Wirtschaft und Gesellschaft. Herrschaft, in: MWG, Bd. 1/22–4, 2005 • N. Luhmann: Die Politik der Gesellschaft, 2000 • U. Beck/A. Giddens/S. Lash: Reflexive Modernisierung, 1996 • M. R. Lepsius: Demokratie in Deutschland, 1993 • H. Popitz: Phänomene der Macht, 2¹⁹⁹² • F. Tönnies: Gemeinschaft und Gesellschaft, 3¹⁹⁹¹ • É. Durkheim: Über soziale Arbeitsteilung, 2¹⁹⁸⁸ • P. Bourdieu: Sozialer Sinn, 1987 • G. Roth: Politische Herrschaft und persönliche Freiheit, 1987 • A. Schildt: Konservativer Prophet und streitbarer Soziologe: Johann Plenge 1874–1963, in: VfZ 35/4 (1987), 523–570 • H.-P. Müller: Wertkrise und Gesellschaftsreform, 1983 • R. Bendix: Kings or People. Power and the Mandate to Rule, 1978 • A. Gehlen: Einblicke, in: K.-S. Rehberg/A. Gehlen (Hg.): GA, Bd. 7, 1978 • M. Weber: Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, 4¹⁹⁷³ • T. W. Adorno: Ges. S., Bd. 8, 1972 • W. Schluchter: Aspekte bürokratischer Herrschaft, 1972 • N. Luhmann: Systemtheoretische Argumentationen, in: N. Luhmann/J. Habermas: Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie, 1971, 291–405 • K. Mannheim: Ideologie und Utopie, 5¹⁹⁶⁹ • G. Simmel: Soziologie, 5¹⁹⁶⁸ • H. Schelsky: Auf der Suche nach Wirklichkeit, 1965 • H. Freyer: Theorie des gegenwärtigen Zeitalters, 1955 • A. Comte: Die Soziologie, 1933 • H. Freyer: Herrschaft und Planung, 1933 • F. Tönnies: Einführung in die Soziologie, 1931 • F. Tönnies: Demokratie und Plutokratie, in: Die Neue Zeit 36/19 (1918), 433–441 • H. Spencer: Die Principien der Sociologie, Bd. 3, 1903 • K. E. von Baer: Über Entwicklungsgeschichte der Thiere, 1828.

STEFAN BREUER

II. Politikwissenschaft

1. Definitorisches

„Macht bedeutet jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel, worauf diese Chance beruht. Herrschaft soll heißen die Chance, für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden ...“ Max Webers Definitionen (Weber 1980: 28) verweisen auf eine enge begriffliche Verwandtschaft. Sowohl \uparrow Macht als auch H. beinhalten Wirkungsmöglichkeiten innerhalb einer asymmetrischen sozialen Beziehung. Während die Macht als der umfassendere Begriff „amorph“ (Weber 1980: 28), da nicht auf

bestimmte Mittel festgelegt ist, bewegt sich H. in einem spezifischeren Bereich: Sie ist Macht ausübung einer höheren Instanz (des oder der „Herrschenden“), deren inhaltlich spezifizierte Willensäußerungen von bestimmten Adressaten (den „Beherrschten“) befolgt werden. Von politischer H. zu sprechen, bleibt – je nach Verständnis von „ \uparrow Politik“ – uneindeutig. Als vorzugsweiser Ort für politische H. kann der \uparrow Staat mit seinen Teilsystemen (Regierung, Parlament, Justiz, Polizei, Militär, Verwaltung) gelten.

Herr und Sklave, Lehnsherr und Leibeigener, Herr und Knecht, Obrigkeit und Untertanen, Regierung(sgewalt) und Bürger (\uparrow Bürger, Bürgertum): In der Reihe dieser H.s-Verhältnisse indizieren die Begriffe für die Adressaten des H.s-Anspruchs eine Zunahme an politischer \uparrow Freiheit, die für die westlich-liberale Politikgeschichte charakteristisch ist. Dieses an der Leitnorm der Freiheit orientierte, bis in die griechische Antike zurückreichende Politikverständnis führte zu einer normativen Schärfung des Begriffs: Schon Aristoteles hob den prinzipiellen Unterschied hervor zwischen der *arche despotike*, der H. des Herrn über den Sklaven im Haus (oikos), und der *arche politike*, der H. von freien Bürgern über freie Bürger. Ähnlich unterscheidet John Locke im 17. Jh. zwischen *despotic power* (der Zwangs-H., etwa eines Galeerenkapitäns über seine Sklaven), *paternal power* (des Vaters über seine Kinder) und *political power* (im politischen Körper des liberalen Staates).

2. Eine begriffliche Klassifikation und ein komplexes Wortfeld

Im Altgriechischen verweisen Wortzusammensetzungen, die mit „kratie“ oder „archie“ enden, wörtlich auf H. Von den Griechen stammt eine bis heute gebräuchliche Klassifikation der Verfassungen bzw. Formen von H. Von Aristoteles systematisch ausgearbeitet, geht ein quantitatives Kriterium von der Zahl der Herrschenden aus, wonach sich drei Möglichkeiten ergeben: Es herrscht einer oder einige oder viele bzw. alle. Hinzu kommt der Zweck der H. als qualitatives Kriterium: Entweder ist H. orientiert am partikularen Vorteil der Herrschenden oder am gemeinsamen Nutzen bzw. \uparrow Gemeinwohl des Staates. Die Kombination der drei quantitativen und der zwei qualitativen Optionen ergibt ein Sechzerschema. Gemeinwohlorientiert sind Königstum bzw. \uparrow Monarchie (ein Herrschender), Aristokratie als H. der Gruppe der Besten und Politie als H. der Bürger der Polis zum gemeinsamen Nutzen. Diese letztere Option – aus der später, vermittelt über die römische politische Theorie, die \uparrow Republik wurde – trägt die H.s-Bezeichnung nicht im Wort, obwohl sie gerade für ein bis in die Gegenwart wegweisendes Verständnis von H. steht. Ihren eigenen Vorteil, der sich nicht mit dem gemeinsamen Nutzen deckt, verfolgen die Herrschenden in der Tyrannis (der Willkür-H. eines einzigen), in der Oligarchie (wo sich eine Gruppe, meist von Reichen, oder ein anderer Politikklüngel am Staat „bedient“),

und in der [↑]Demokratie. Letztere meint den Fall, dass die Selbstbestimmung des Volkes dem Gemeinwohl widerspricht – dann nämlich, wenn der demos von Demagogen manipuliert oder vom Pöbel „beherrscht“ wird (die sog.e Ochlokratie).

Da es die „Natur“, d.h. das Wesen von Politik ist, H. von Menschen über Menschen im Sinne des Gemeinwohls auszuüben, gibt es drei „naturgemäße“ und drei „gegen die Natur“ gerichtete Arten von H. Entlang dieser Matrix von „guter“ und „schlechter“ Politik erhält die Klassifikation eine normative Tönung. Diese steht der Instrumentalisierung als sprachliches Mittel im Kampf um die H. offen, indem der politische Gegner oder Feind mit der Wahl eines „schlechten“ Begriffes abgewertet wird. So zeigt Thomas Hobbes in seinem Spätwerk „Behemoth“ (1682), einer Analyse des Englischen Bürgerkrieges, wie König Charles I. von seinen demokratischen Feinden delegitimiert wurde, indem sie ihn als Tyrannen brandmarkten. T. Hobbes sowie spätere Vertreter eines nichtnormativen Politikverständnisses haben daraus die Konsequenz gezogen, sich ausschließlich auf das quantitative Kriterium zu beschränken.

Eine Sonderstellung kommt der Nomokratie zu, wie sie bei Platon und Aristoteles thematisiert wird. Als H. des Gesetzes will sie die durch wesensmäßig schwache und begehrliche Menschen ausgeübte H. perfektionieren. Diese ideale und geradezu utopische Vorstellung kann in der Moderne mit Immanuel Kants „Staatsweisheit“ als der H. des [↑]Rechts und des kategorischen Imperativs verglichen werden.

Zusätzlich zu den klassischen H.s-Begriffen haben sich in der politischen Ideen- und Sprachgeschichte weitere Bezeichnungen gebildet, welche die staatsrechtlich-verfassungsmäßige Sphäre verlassen und spezifische Machtfaktoren herausstellen. Sie sind teils deskriptiv, teils normativ zu verstehen und können zeitdiagnostisch-kritisches Potential haben. So meint das Patriarchat die H. der Familienväter und verallgemeinert der Männer über die Frauen, während das Matriarchat eine soziale Welt vorstellt, in der die Frauen dominieren. Als Kennzeichen moderner Gesellschaften und Staaten wird verwiesen auf die Technokratie, die Dominanz technischen Denkens, aber auch der Wirksamkeit technischer Artefakte. Technischer Natur ist auch die [↑]Bürokratie, die seit M. Weber als notwendiger Bestandteil moderner politischer und ökonomischer H.s-Ausübung untersucht wird. Die Rede von Minarchie steht im liberalen Denken für das Ideal des Minimalstaats, wo sich politische H. auf die Ausübung stark reduzierter Funktionen, insb. die Herstellung von [↑]Sicherheit, beschränkt. In der Gerontokratie herrschen die Alten. In der Polyarchie verteilt sich H. auf viele Instanzen. Expertokratie steht für den Vorrang wissenschaftlichen Sachverständes in bürokratischen, juristischen und politischen Verfahrenssphären. In der Plutokratie herrschen die Reichen. Die Kleptokratie gehört zur politischen Pathologie, indem sich Gruppen auf Kosten der All-

gemeinheit bereichern. Wörter wie [↑]Theokratie und Hierokratie bezeichnen die heilige H. Gottes und im abgeleiteten Sinne der Priesterschaft, während sich die [↑]Hierarchie semantisch zu einer allg.en Bezeichnung für Rangordnung entwickelt hat. Konträr zu den aufgeführten Begriffen intendiert Anarchie die Abschaffung jeglicher Form von H., insb. des Staates und seiner ihn stützenden Institutionen.

3. Die zentrale Relation: Befehl und Gehorsam

Die *Entsprechung von Befehl und Gehorsam* ist der Kern des H.s-Begriffs. *Befehl* ist „bekundeter Wille“ (Weber 1980: 544) des Herrschenden, der – als Gebot wie Verbot – eine Handlungsanweisung ausspricht. Dieser Imperativ tritt auf als Gesetz, Anordnung, Anweisung, Verfügung, Bescheid etc. Inhaltlich kann es sich um allg.e oder partikulare Imperative handeln. Geltungsmäßig können sie ihren Inhalt kategorisch, d. h. unbedingt vorschreiben; oder sie fordern als hypothetische Imperative den Gehorsam erst beim Eintreten festgesetzter Bedingungen ein.

Gehorsam folgt dem Befehl nicht notwendig und automatisch. Die H.s-Relation ist keine strikte Kausalität im mechanischen Sinne, sondern erfordert – dem Befehl entspr. – ein inneres „Interesse“ und „Gehorchen-wollen“, welches über die bloße Gewöhnung an Fügsamkeit hinausgeht (Weber 1980: 122). Die „freiwillige Knechtschaft“, in der bereits Étienne de la Boétie (*Discours de la servitude volontaire*, 1576) das Geheimnis der H. erblickt, kann viele Motive haben: im negativen Sinne die Furcht vor Sanktionen bei Nichtbefolgung des Befehls, im positiven Sinne die willentliche Bejahung der Unterordnung zum eigenen Vorteil. Zum bloß empirisch-faktischen Befolgen eines Befehls muss hinzukommen „[...] der Sinn seines Hingenommenwerdens als einer ‚geltenden Norm [...]‘ als ob die Beherrschten den Inhalt des Befehls, um seiner selbst willen, zur Maxime ihres Handelns gemacht hätten“ (Weber 1980: 544).

Die Relation von Befehl und Gehorsam setzt als *Drittes* eine *gelingende [↑]Kommunikation* voraus. Es bedarf einer gemeinsamen Sprache. Der Befehl muss sprachlich geäußert werden; so gehört zum Gesetzescharakter eines Imperativs immer die Verkündigung. Er muss beim Adressaten ankommen, der ihn verstehen muss. Die aktive Leugnung und Negierung der letzteren beiden Grundbedingungen eröffnet die strategische Möglichkeit gegenherrschaftlichen Handelns, ohne damit offen zu revoltieren. Das Ankommen des Befehls bewusst zu verhindern, sich als Adressat zu verleugnen oder den Befehl vorgeblich nicht zu verstehen: das sind Mittel eines listigen Ungehorsams, die – in den Metaphern von Elias Canetti ausgedrückt – den heranfliegenden Befehsstacheln und -pfeilen ausweichen und sie unwirksam machen.

4. Legitimität

Um die Brücke zwischen Befehl und Befolgung zu schlagen, bedarf es aber eines weiteren Moments: ihrer *Legitimität*. H. wird gerechtfertigt, indem sie auf leitende ↑Werte und ↑Normen bezogen wird, die Grund wie Ziel von H. betreffen. Hier eröffnet sich ein weites, stark normativ geprägtes Feld. Lange zurückreichende Denktraditionen verankern H. kosmologisch, theologisch oder metaphysisch; dazu gesellen sich in der fortgeschrittenen Moderne ↑Ideologien und politische ↑Weltanschauungen. Einer neuzeitlichen Denkweise entspr. der funktionale und instrumentelle Nutzenaspekt – bspw. die Friedensleistung von H., die Verbindung von Schutz und Gehorsam, die Unterstützung von Selbsterhaltung und freier Selbstentfaltung. Im 19. und 20. Jh. treten ↑Menschenwürde und ↑Menschenrechte, aber auch eine Grundnorm wie ↑Gerechtigkeit immer mehr in den Vordergrund. Die Vielfalt dieser Rechtferdigungen speist sich inhaltlich aus unterschiedlichen Quellen und artikuliert sich in einem Spektrum von Formen und Zeichen. Es umfasst politische Ideen und Theorien, Narrative wie Gründungs-, Kriegs- und Revolutionsmythen (↑Mythos), Symbole wie die Insignien der H. bei Königen und Kaisern, im weiteren Sinne den ganzen Bereich der Darstellung herrscherlicher Macht. Massendemokratie, ↑Totalitarismen und Mediengesellschaft haben die Möglichkeiten der ideologischen Unterfütterung durch ↑Propaganda und der medialen Inszenierung im politischen Spektakel ausgeweitet und verfeinert. Daraus resultiert eine symbolpolitische Flankierung von H.s-Ansprüchen, die ambivalent sein kann – öffnet sie doch auch Möglichkeiten der H.s-Kritik und der Entfaltung von Gegenmacht.

Quellen und Inhalte hat M. Weber zu *drei Typen legitimer H.* verdichtet. Sie stellen ein jeweiliges Bestimmungsmoment in idealtypischer Reinform dar und kommen in der empirischen Realität in sich wandelnden Kombinationen vor. Die *legale oder rationale H.* beruht auf gesetzten Regeln und beansprucht nur insoweit Geltung. Der Gehorchende folgt diesen Regeln ebenso wie der Befehlsgeber, dessen Funktion und Kompetenz als Herrschender ebenfalls regelhaft definiert ist. Der zumindest formal reinste Typus dieser Art ist die Bürokratie, deren Anwachsen der epochalen Entwicklung einer durchgängigen Rationalisierung aller Lebensbereiche in der ↑Moderne entspr. *Traditionale H.* speist sich aus der Geltung und dem Glauben „an die Heiligkeit der von jeher vorhandenen Ordnungen und Herrengewalten“ (Weber 1988: 478). Ihre reinste Repräsentation ist die patriarchale. Das Herkommen und die Eingewöhnung in diese verleihen der H. eine „Eigenwürde“ (Weber 1980: 130). Gehorsam erwächst aus „Pietät“ (Weber 1980: 581) gegenüber einer überlieferten Praxis und deren ↑Autorität. Die ↑Tradition bindet nicht nur die Gehorchenden, sondern auch die Herren. Die *charismatische H.* (↑Charisma) bezieht ihre Legitimität und Wirksamkeit mit Blick auf eine Führergestalt, deren ir-

rationale, d. h. nicht rational erklärbare Aura und Anziehungskraft – als Held, Prophet etc. – begeisterte Gefolgschaft um sich schart. Ein religiöser Ursprung steht zu vermuten, wie schon der Ausdruck Charisma als göttlicher Gnadengabe nahelegt. Der Typus umfasst aber auch quasireligiöse und magische soziale Effekte bis hin zur erfolgreichen Scharlatanerie.

5. Systematische Anmerkungen

zum Ausmaß politischer Herrschaft

Auf einer Skala aufgetragen verkörpert die absolute Souveränität funktional betrachtet die größte H.s-Stellung, während die Anarchie als Abwesenheit jeglicher (politischen) H. den polar-konträren Gegensatz bildet. Dazwischen bewegen sich limitierte bzw. gemäßigte H.s-Modelle.

a) Das Extrem: Absolute Souveränität

Sie ist ein Pyramidenmodell. Alle Macht konzentriert sich in einer höchsten, einzigen und unteilbaren H.s-Inстанz. Der Befehlsfluss verläuft – vermittelt über beauftragte Instanzen – von der Spalte zu den Untertanen und gibt damit dem politischen Körper seine Ordnung. ↑Souveränität ist größte Fülle der Macht (*plenitudo potestatis*, die im Mittelalter zunächst vom ↑Papst beansprucht wurde), für die das biblische Motto über dem Titelbild von T. Hobbes' „Leviathan“ gilt: „Es gibt keine Macht auf Erden, die der seinen vergleichbar wäre.“ Der absolute Souverän ist *legibus solitus*: Er steht über den von ihm selbst gemachten Gesetzen. Carl Schmitt setzt im 20. Jh. die Hobbesche Linie fort und baut sie weiter aus: 1. Die absolute Souveränität ist unteilbar. Würde bspw. der Souverän einem Richter unterworfen, der die Rechtmäßigkeit seiner H. beurteilen würde, so wäre der Richter nichts anderes als ein Gegensouverän, was den ersten Schritt in den ↑Bürgerkrieg bedeuten würde. 2. Der Souverän fungiert als Letztentcheidungsinstanz, was die Interpretation der von ihm gegebenen Gesetze, die Entscheidung über Krieg und Frieden sowie die Aufhebung der geregelten Normalität des politischen Prozesses betrifft: „Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet.“ (Schmitt 1996: 13) 3. Vor der Gründung neuer staatlicher Gemeinwesen steht eine konstituierende Macht (*pouvoir constituant*), die eine neue normative Ordnung schafft und insofern über der geschaffenen Verfassung steht. – Absolute Souveränität ist nicht auf die historische Periode des frühneuzeitlichen ↑Absolutismus beschränkt. Sie muss nicht identisch sein mit absoluter Fürsten-H. (theoretisiert von Niccolò Machiavelli und T. Hobbes) oder souveräner ↑Diktatur (C. Schmitt über Benito Mussolini und Adolf Hitler). Sie kann auch die H. einer Gruppe meinen, etwa eines Parlaments oder einer autoritären bis totalitären Partei. Das Musterbild eines totalen Kollektivkörpers entwarf Jean-Jacques Rousseau mit dem aktiven Gemeinwillen (*volonté générale*), der unteilbar herrscht, keinerlei normativer Vorgabe von außen unterliegt und sich per definitionem nicht irren kann, also neben der

politischen H. auch noch das Wahrheitsmonopol an sich zieht.

b) Eine weite Mitte: Limitierte bzw. gemäßigte H.

Ihre Veranschaulichung ist das Netzmodell, in dem unterschiedliche Instanzen politisch herrschaftlich zusammenwirken. Ihnen entsprechen Formen geteilter Macht, die in der Mischverfassung seit der klassischen Antike auf den Begriff gebracht wurde. Vielfältige Formen von ↑Gewaltenteilung gehören ebenso in diesen Kontext wie Gleichgewichtsmodelle (Charles de Montesquieu) im Sinne von *checks and balances*. Explizite ↑Verfassungen und ↑Gesetze, implizite Traditionen und Gewohnheitspraktiken geben einen normativen Rahmen vor, in den die H.s-Instanzen eingebettet sind. Dazu gehören institutionalisierte Verfahren der Kontrolle. Der Traditionstradition steht für limitierte H. ebenso wie die Rechtsstaatlichkeit (↑Rechtsstaat) als tragendes Moment der westlichen liberalen Demokratien. Für sie alle gilt I. Kants „republikanische Regierungsart“, die H. auf bürgerliche Freiheit, ↑Gleichheit und Recht hin verpflichtet. Der politikwissenschaftliche Denkansatz der ↑Governance begreift ↑Steuerung, Regelung, Vereinbarung und Kooperation als zentralen politischen Prozess. In einem epochalen Ausgriff beschreibt und analysiert Michel Foucault unter dem Leitbegriff „Gouvernementalität“ eine komplexe Form von Macht und H., die sich am Vorbild der christlichen Praxis des Pastorats seit der frühen Neuzeit zu einer eigenen Regierungskunst entwickelte und zur Souveränität und Disziplin als dritte Form von H. tritt.

c) Das negative Extrem: Anarchie

Dem Namen wie der idealen Zielsetzung nach – der Abwesenheit jeglicher H. von Menschen über Menschen – bewegt sie sich strikt genommen außerhalb des Spektrums von H. Das gilt freilich nicht für ihre politische Qualität. Anarchistischen Theorien und Idealen (↑Anarchie, Anarchismus) kommt eine herrschaftskritische Funktion zu. Der darüber hinausgehende aktive Kampf gegen den Staat und seine H.s-Institutionen wird allerdings nicht umhin können, seinerseits auf Macht und H. zu rekurren. Aus der Logik von Macht und H. zu entkommen, scheint kaum möglich – es sei denn um den Preis einer echten Utopisierung (↑Utopie), zu der auch ein wesentlich anderer, ein „neuer Mensch“ gehören müsste.

Literatur

J. Locke: *The Second Treatise of Government*. Über die Regierung, 2012 • Aristoteles: Politik, 2010 • A. Riklin: Machtheilung. Geschichte der Mischverfassung, 2006 • M. Foucault: Die „Gouvernementalität“ in: ders.: Analytik der Macht, 2005, 148–174 • P. Imbusch (Hg.): Macht und Herrschaft, 1998 • C. Schmitt: Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität, 1996 • J. Gebhardt/H. Münker (Hg.): Bürgerschaft und Herrschaft, 1993 • J. Langer: Grenzen der Herrschaft, 1988 • M. Weber: Die drei reinen Typen der legitimen Herrschaft, in: ders.: Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, 1988, 475–488 • W. Mager: Republik, in: GGB,

Bd. 5, 1984, 549–651 • D. Hilger: Herrschaft, in: GGB, Bd. 3, 1982, 1–102 • M. Weber: Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie, 51980 • K. O. Hondrich: Theorie der Herrschaft, 1973 • B. de Jouvenel: Über die Staatsgewalt. Die Naturgeschichte ihres Wachstums, 1972 • E. Canetti: Masse und Macht, 1960. **ULRICH WEIß**

Hierarchie

I. Politische Philosophie – II. Soziologie

I. Politische Philosophie

Der Begriff H. wurde im 5. Jh. n. Chr. von Pseudo-Dionysius Areopagita in seinen Schriften „De coelesti hierarchia“ und „De ecclesiastica hierarchia“ geprägt (Migne PG 3, 119–169; 369–586). Wie es die Zusammensetzung des Begriffs aus den griechischen Worten für *hierós* („heilig“) und *árchein* („herrschen“) verrät, bedeutete H. bei Pseudo-Dionysius „heilige Herrschaft“, im weiteren Sinne auch „heilige Rangordnung“ oder überhaupt „Ordnung“ (*táxis, ordo*). Pseudo-Dionysius hatte sie am Beispiel der Rangordnungen der Engel und der Ämter der Kirche dargestellt. Er gewann aufgrund seiner Pseudo-Autorität sowie seiner von Proklos inspirierten Mischnung von Neoplatonismus, Mystik sowie Christentum großen Einfluss auf die Philosophie des Mittelalters und der Renaissance. Man hielt ihn lange Zeit für den durch die Rede des Paulus auf dem Areopag Bekehrten. Schon im Mittelalter wurde der Begriff H. auf die sozio-politische Ordnung übertragen, so dass der *hierarchia coelestis* und der *hierarchia ecclesiastica* eine *hierarchia civilis* zur Seite trat.

Die Geschichte des Begriffs der H. verläuft im Mittelalter parallel zur Historie der Begriffe ↑„Ordnung“, ↑„Amt“ (*ordo*) und ↑„Stand“ (*status*). Mittelalterliche H.-Lehren sind – meist triadisch angelegte – Stände- und Ordnungslehren. Ihre Kennzeichen sind die theologische Legitimierung geistlicher und weltlicher Stände, die Zuteilung standesspezifischer Pflichten, Rechte und Gnaden sowie schließlich die aus der theologischen Legitimierung entspringende Strenge der Über- und Unterordnung.

Bereits im Mittelalter, unverkennbar aber durch die ↑Reformation, wird der Begriff der H. seiner theologischen Bedeutung entkleidet. Zwar hat selbst Martin Luther noch eine Form der mittelalterlichen triadischen Ständelehren tradiert: „tres enim hierarchias ordinavit Deus contra diabolum, scilicet oeconomiam, politiam et Ecclesiam“ (WA 39/2: 42). Aber diese Tatsache ist für die folgende Geschichte des H.-Begriffs nicht entscheidend gewesen, da die Kirchenspaltung auch zur Spaltung des H.-Begriffs führte. Einerseits wurde er mehr und mehr exklusiv für die ↑katholische Kirche und die Kanonistik. Andererseits benutzen Anhänger der lutherischen oder reformatorischen Kirchen den

H.-Begriff nunmehr als ein antikatholisches Schlagwort: Es diente, im Rahmen der protestantischen Lehre vom allg. Priestertum der Gläubigen, zur abwertenden Kennzeichnung der Rangordnung innerhalb der römischen Kirche. Theologisch-politisch wurde der H.-Begriff zur Polemik gegen den „Papismus“ und den „römischen Despotismus“ genutzt. Diese Kritik geht während der ↑Aufklärung in die Polemik gegen die „Priesterherrschaft“ über.

Neben der Reformation haben auch die Entstehung des modernen Staates und das Aufkommen der bürgerlichen Gesellschaft den Sinn des H.-Begriffs verändert. Der moderne weltanschaulich neutrale Staat löste die für den älteren H.-Begriff wesentliche Verbindung von Theologie und politischer Ordnungslegitimation auf. Zwar waren damit weder die politische Theologie noch die theologische Politik als solche an ein Ende gekommen. Seit Thomas Hobbes verschwimmt jedoch die ehemalige Bedeutung des H.-Begriffs in den Fragestellungen der Neuzeit, die ihrerseits das Verhältnis des weltanschaulich neutralen Staates zu den Religionen und Kirchen (↑Kirche und Staat) sowie die nur noch als *potestas indirecta* gewertete politische Macht der Kirche betreffen.

Die bürgerliche Gesellschaft wiederum, mit ihrer Auflösung der ständischen Welt und ihrer Entwicklung „from status to contract“ (Maine 1931: 141), entzog dem H.-Begriff ohnehin seine gesellschaftliche Grundlage. Als Begriff für die Ordnung der gesamten Gesellschaft begegnet H. nach der Französischen Revolution nur noch in den nostalgischen Rückblicken der Romantiker (↑Politische Romantik) auf die mittelalterliche und feudale Welt. Liberale hingegen werden seit dem 19. Jh. nicht müde, den Gegensatz des H.-Begriffs zur Freiheit der bürgerlichen Gesellschaft hervorzuheben. Nicht zufällig spricht etwa Karl Gutzkow in seiner Polemik gegen den „Athanasius“ von Joseph von Görres von der „freien Persönlichkeit“, die anstelle von Kirche und Staat zur „Hauptinstitution der Gesellschaft“ geworden sei (Gutzkow 1838: 46). Der für die Gesamtgesellschaft „unzeitgemäß“ gewordene Begriff der H. taucht seit dem 19. Jh. in der eingeschränkteren Bedeutung auf, Rangordnungen im militärischen, bürokratischen oder wirtschaftlichen Bereich zu bezeichnen. Zugl. weitet sich der Begriff. Er wird zum Instrument einer ↑Religionssoziologie, welche ihn unterschiedslos auf verschiedene Religionen anwendet, oder er avanciert sogar zum Allerweltswort für die Über- und Unterordnung beliebiger Phänomene: der Wissenschaften, der Werte, der formalen Grammatiken etc. Eines spezifischen Sinnes entleert, wird H. von Anarchisten (↑Anarchie, Anarchismus) mit ↑Herrschaft gleichgesetzt. Oft bleibt vom urspr.en Wortsinn nur das Moment einer strengen Über- und Unterordnung erhalten, gleichgültig wo sie sich findet.

Die systematische Problematik des H.-Begriffs wird heute durch die Frage bestimmt, inwiefern der pyrami-

dale Aufbau von H.en sowie ihre strenge Rangordnung zur bürgerlichen Gesellschaft und zur Demokratie in Spannung stehen. Harold Joseph Laski, der Begründer der Pluralismustheorie (↑Pluralismus), polemisierte gegen H.en im Namen pluralistischer moderner Gesellschaften. Und die in den 1960er Jahren erhobene Forderung nach einer ↑Demokratisierung auch der Kirche, des Militärs, der Schule und der Bürokratie war offensichtlich gegen die hierarchischen Strukturen solcher Institutionen und Lebensbereiche gerichtet. Die Demokratie als Staatsform, hieß es, bedürfe der demokratischen Untersysteme, wenn sie lebensfähig sein solle. Dagegen lässt sich einwenden, dass hierarchische Strukturen für solche Institutionen unverzichtbar bleiben, deren spezifische Zielsetzungen durch demokratische Willensbildung und ↑Konsens entweder überhaupt nicht oder nur unzulänglich erreicht werden können. Schon der Staat selbst wie die Politik allg. bedürfen eines Schlusses von Debatten und der ↑Entscheidung; auch zu Demokratien gehört ein Moment der Über- und Unterordnung, das nicht in „government by discussion“ auflösbar ist. Im engeren Sinn hat die Bürokratie die Aufgabe, durch ihren pyramidalen Aufbau, durch die Festlegung instanzieller Zuständigkeiten, durch die Pflicht zur Einhaltung des Dienstweges wie durch die Sicherstellung einer einheitlichen letztentscheidenden Spalte die Sicherheit und größtmögliche Richtigkeit der Leistungen des modernen Staates zu gewährleisten. Entspr. lassen sich auch für andere Institutionen hierarchische Strukturen aus ihren spezifischen Zielsetzungen rechtfertigen: für die Kirche ob der Vermittlung eines geoffenbarten, nicht erst diskursiv zu begründenden Heils; für das Militär um der durch Befehl und Gehorsam zu gewährleistenden Sicherheit willen; für die Schule wegen ihrer auf ↑Autorität angewiesenen Erziehungsaufgabe; und für die Wirtschaft aufgrund der Effizienzwänge bei der Hervorbringung allg. Wohlstands. So verstanden, sind H.en nicht einfach Relikte des Mittelalters oder des ↑Feudalismus, die der bürgerlichen Gesellschaft oder der ↑Demokratie feindlich wären. Sie können vielmehr als Elemente freier Gesellschaften und Verfassungen gelten, welche durch die Sicherung ihrer je bes.n Ziele die Qualität der Freiheit und die Rationalität der Politik mitprägen.

Literatur

- H. Rausch: Hierarchie, in: GGB, Bd. 3., 1982, 103–130 • M. Bookchin: Hierarchie und Herrschaft, 1981 • W. Maurer: Luthers Lehre von den drei Hierarchien und ihr mittelalterlicher Hintergrund, 1970 • J. Görres: Die Feudalverfassung und Hierarchien im Mittelalter, in: Ges. S., Bd. 15, 1958, 93–96 • R. Roques: L'univers Dionysien. Structure hiérarchique du monde selon le Pseudo-Denys, 1954 • H. J. Laski: A Grammar of Politics, 1951 • W. Berges: Die Fürstenspiegel des hohen und späten Mittelalters, 1938 • A. Amorth: La nozione di gerarchia, 1936 • S. de Madariaga: Anarchie oder Hierarchie, 1936 • G. Tellenbach: Libertas. Kirche und Weltordnung im Zeitalter des Investiturstreits, 1936 • G. Weippert: Das